

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V.

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Abt. Methodenbewertung & veranlasste Leistungen  
Frau Dr. Carius  
Postfach 1763  
53707 Siegburg

Bundesverband e. V.  
Salzufer 6  
10587 Berlin  
Telefon (030) 219 15 70  
Telefax (030) 219 15 777  
[www.dbfk.de](http://www.dbfk.de)  
[dbfk@dbfk.de](mailto:dbfk@dbfk.de)

C. Pohl  
[pohl@dbfk.de](mailto:pohl@dbfk.de)

Berlin, 04.03.2009

**Stellungnahme des DBfK zur Änderung der Richtlinien über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege**

**hier: Beschluss zu: Redaktionelle Änderungen**

**Beschluss zu: Krankenbeobachtung**

**Beschluss zu: Kompressionsverband/ -strümpfe**

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur Änderung der Richtlinien über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege. Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (DBfK) nimmt zu den zugesandten Beschlüssen wie folgt Stellung:

**zu Redaktionelle Änderungen**

Aus Sicht des DBfK bewirken die redaktionellen Änderungen eine bessere Lesbarkeit des Dokumentes. Vor allem auch die Verwendung des Singulars bei der Bezeichnung Richtlinie beugt Missverständnissen vor. Der DBfK hat hierzu keine weiteren Anmerkungen.

Bank für Sozialwirtschaft Köln  
(BZL 370 205 00), Kto-Nr. 703 9400  
IBAN DE 12370205000007039400 – BIC BFSWDE33XXX  
Ust Id. Nr. DE 114235140  
Steuer-Nr. 2762056216

### **Zur Krankenbeobachtung**

Der DBfK befürwortet die Erweiterung der HKP-Leistung „Spezielle Krankenbeobachtung“ und die damit verbundenen Ergänzungen in den Spalten „Leistungsbeschreibung“ und „Bemerkung“. Allerdings ist unserer Meinung nach in der Spalte „Dauer und Häufigkeit der Maßnahme“ der erste Teilsatz entbehrlich. „Klärung, ob Krankenhausbehandlung erforderlich ist:“ beinhaltet keine Aussage zu Dauer und Häufigkeit der Maßnahme, sondern stellt lediglich eine von zwei möglichen Indikationen der Verordnungsfähigkeit dieser Leistung dar (geregelt in der Spalte Bemerkung).

*Der DBfK sieht es aus diesem Grund in der folgerichtigen Umsetzung des BSG-Urteils als geboten an, in der Spalte „Dauer und Häufigkeit der Maßnahme“ den Teilsatz „Klärung, ob Krankenhausbehandlung erforderlich ist:“ zu streichen.*

In diesem Zusammenhang schlagen wir für diesen Leistungsbereich eine Änderung der Benennung der Maßnahme vor in „*Ständige Krankenbeobachtung zur Erkennung lebensbedrohlicher Zustände oder akut erforderlicher Symptomkontrolle*“. Dies würde die momentan prekäre Situation der medizinisch-pflegerischen Versorgung von Patienten in der letzten Lebensphase angemessen verändern und ein Verbleiben in der eigenen Häuslichkeit ermöglichen. Gegenwärtig ist solch eine medizinisch-pflegerische Versorgung weder durch die Spezielle ambulante Palliativversorgung noch durch Leistungen im SGB XI gesichert.

### **Zu Kompressionsverband/ -strümpfe**

Der DBfK begrüßt das Bestreben des Gemeinsamen Bundesausschusses für mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu sorgen. Die Ergänzung „...oder Abnehmen“ des Kompressionsverbandes stellt eine bedeutende Konkretisierung dar. Die Richtlinie geht dabei aber in ihrer Ausgestaltung allein von einer intermittierenden Kompressionstherapie bei venöser Insuffizienz aus. Der DBfK weist darauf hin, dass dies nicht die einzige Indikation für Kompressionsverbände ist, sondern auch andere Erkrankungen solch eine medizinisch-pflegerische Maßnahme erforderlich machen.

Die Kompressionstherapie umfasst Maßnahmen der äußeren, flächigen Druckapplikation bei Venenleiden, Lymphabflussstörungen und Verbrennungsnarben. Mittels flächigen Druckes soll der Ausbildung von Ödemen vorgebeugt und der venöse Rückfluss bzw. Lymphabfluss unterstützt werden. Ferner können Kompressionstherapiemaßnahmen zur Formung ödematisierter Weichteile bei Extremitätenamputationen zur Anwendung kommen.

Bank für Sozialwirtschaft Köln  
(BZL 370 205 00), Kto-Nr. 703 9400  
IBAN DE 12370205000007039400 – BIC BFSWDE33XXX  
Ust Id. Nr. DE 114235140  
Steuer-Nr. 2762056216

Zumindest bei Lymphabflussstörungen und Verbrennungsnarben ist in der Regel eine Dauerkompression auch bei liegenden Patienten erforderlich, die nur zur Reinigung, Hautpflege und manuellen Lymphtherapie unterbrochen wird.

Des Weiteren weisen zahlreiche Patienten mit chronischen Venenleiden auch ein Lymphödem und diverse Ulcera auf, so dass eine Kompressionstherapie zusätzlich zur Wundbehandlung erfolgen muss. Ein Wundverband und ein Kompressionsverband sind zwei verschiedene Arten von Verbänden mit unterschiedlicher Zielstellung. Sie können einander nicht ersetzen. Sind beide Verbandsarten medizinisch indiziert, kann ein Ausschluss nicht zulässig sein. Da der Gemeinsame Bundesausschuss gerade mit der Änderung dieser Leistung mehr Rechtsklarheit erreichen will, sieht es der DBfK als dringend erforderlich an, eine Ausgrenzung von Patientengruppen mit großem Leidensdruck zu vermeiden. Es ist den Betroffenen nicht zuzumuten, über mehrere Instanzen ihre Rechte durchsetzen zu müssen.

*Der DBfK schlägt vor diesem Hintergrund vor:*

*Die unter der Spalte „Bemerkung“ stehenden zwei letzten Absätze zu streichen ( von “Kompressionsstrümpfe/ Kompressionsstrumpfhosen sind ausschließlich ...“ bis „... Ulcus cruris ist daneben nicht verordnungsfähig“).*

Zudem möchten wir auf eine mögliche missverständliche Textpassage in diesem Leistungsbereich hinweisen. Sowohl in der Spalte „Leistungsbeschreibung“ als auch in der Spalte „Bemerkung“ wird auf die mobilen Patientinnen und Patienten Bezug genommen. Es ist nicht eindeutig, ob der Bezug ausschließlich hinsichtlich der Kompressionsstrümpfe / Kompressionsstrumpfhosen besteht oder auch den Kompressionsverband mit einschließt. Unabhängig davon, dass wir diesen Leistungsausschluss medizinisch für nicht sachgerecht halten, ist eine Klarstellung erforderlich um Rechtssicherheit herbei zu führen.

Wir bitten Sie, die von uns vorgebrachten Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Pohl

Referentin

Bank für Sozialwirtschaft Köln  
(BZL 370 205 00), Kto-Nr. 703 9400  
IBAN DE 12370205000007039400 – BIC BFSWDE33XXX  
Ust Id. Nr. DE 114235140  
Steuer-Nr. 2762056216